

BERGER & AICHLREITER
RECHTSANWÄLTE

per e-mail im voraus: post@umweltsenat.gv.at

Einschreiben
Umweltsenat
Stubenbastei 5
1010 Wien

DR. WOLFGANG BERGER
Ao. UNIV.-PROF. DR. JOSEF W.
AICHLREITER

DR. JÜRGEN DAICHENDT
RA im Angestelltenverhältnis

A 5020 SALZBURG
STERNECKSTRASSE 55/1

TELEFON 0 662 / 87 08 36

TELEFAX 0 662 / 87 97 17

UID-Nr. ATU 34 470 603

RA-Code S 040377

BETRIFFT: *Zu Zl. US 9A/2005/8-255*

SALZBURG, 15.11.2006
d/wp/352

Berufungswerber:

1. Gemeinde Empersdorf, A-8081 Empersdorf Nr. 1
2. Gemeinde Pischelsdorf,
A-8212 Pischelsdorf Nr. 85
3. Gemeinde Nitscha, A-8200 Nitscha Nr. 2
4. Gemeinde Kaindorf, A-8224 Kaindorf Nr. 29
5. Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen,
Marktplatz 2, A-8081 Heiligenkreuz
6. Gemeinde Hofstätten an der Raab,
Wünschendorf 110,
A-8200 Hofstätten an der Raab
7. Gemeinde St. Margarethen an der Raab,
A-8321 St. Margarethen an der Raab Nr.163
8. Gemeinde St. Johann in der Haide,
A-8295 St. Johann in der Haide Nr. 100
9. Gemeinde Krumegg, A-8323 Krumegg Nr. 1
10. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, A-8211 Ilztal
11. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz,
A-8212 Gersdorf an der Feistritz Nr. 78
12. Gemeinde St. Ulrich am Waasen,

- A-8072 St. Ulrich am Waasen Nr. 72
13. Gemeinde Hartl, A-8224 Hartl Nr.185
 14. Gemeinde Blaindorf, A-8265 Blaindorf Nr. 82
 15. Gemeinde Oberrettenbach,
A-8212 Oberrettenbach Nr. 80
 16. Gemeinde Mellach, Dillach 32, A-8072 Mellach
 17. Gemeinde St. Marein bei Graz,
A-8323 St. Marein, Markt 25
 18. Gemeinde Großsteinbach,
A-8265 Großsteinbach Nr. 62
 19. Gemeinde Ebersdorf, A-8273 Ebersdorf Nr.222
 20. Gemeinde Langegg bei Graz,
A-8323 Langegg, Obergoggitsch 2
 21. Marktgemeinde Sinabelkirchen,
A-8261 Sinabelkirchen Nr. 8

alle vertreten durch:

~~RECHTSANWÄLTE
Dr. WOLFGANG BERGER
Dr. JOSEF W. AICHLREITER
STERNNECKSTRASSE 55
A-5020 SALZBURG
TELEFON 0662/87 08 36
TELEFAX 0662/87 97 17
Verbindungskto. 438 188 908~~

Konsenswerbende Parteien:

1. VERBUND Austrian Power Grid AG,
Am Hof 6, A-1010 Wien
2. STEWEAG-STEAG GmbH
Leonhardgürtel 10, A-8010 Graz

beide vertreten durch:

Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien

1-fach

Beilage:

Gutachtliche Stellungnahme Dr. Eisner vom 31.10.2006, 3-fach

Urkundenvorlage samt ergänzendem Vorbringen

Zu der vom Umweltsenat eingeholten ökologischen Beurteilung durch Herrn Dr. Traxler wird hiemit die gutächtlliche Stellungnahme des Herrn Dr. Eisner vorgelegt. Darin wird schlüssig auch unter Bedachtnahme auf entsprechende Aussagen im Gutachten des Herrn Dr. Traxler nachgewiesen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt der Sachverhalt noch nicht ausreichend ermittelt ist, um eine fachlich fundierte schlüssige Beurteilung vornehmen zu können.

Wie der Verfassungsgerichtshof zuletzt in seinem Erkenntnis vom 27.06.2006, V89/02, V55/03, näher dargelegt hat, ist unter dem Gesichtspunkt der „Umweltverträglichkeit“ eine Beschränkung der Sichtweise auf tatsächlich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiet in keiner Weise gerechtfertigt. Damit wird insbesondere den gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien nicht Rechnung getragen. Im gegenständlichen Zusammenhang betrifft das vor allem das Steirische Hügelland und dessen Funktion als Lebensraum für Vögel. Dabei ist gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darauf Bedacht zu nehmen, dass bestehende Landschafts- oder Naturschutzgebiete mit angrenzenden Gebieten – was das Schutzbedürfnis anbelangt – eine Einheit bilden, wobei er auch auf das Urteil des EuGH vom 23.03.2006, Rs C-209/04, Bedacht nimmt.

Gleichzeitig wird zur Vermeidung von Missverständnissen im Zusammenhang mit der Eingabe vom 31.10.2006 auf S. 13 im dritten Absatz festgehalten, dass es sich bei der dort erwähnten „Kabeltrasse“ um die Kabel und Leiterseile der Freileitungstrasse handelt.

Es wird beantragt, die hiermit vorgelegte gutächtlliche Stellungnahme im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Bei alledem bedarf es auch einer Ergänzung der Sachverständigenbeurteilungen hinsichtlich der Auswirkungen der zusätzlichen Kennzeichnungen der Leiterseile zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen. Dabei ist davon auszugehen, dass durch die zusätzlichen im Gutachten des Herrn Dr. Traxler geforderten Kennzeichnungen eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Platz greifen wird. Um die Übermittlung der entsprechenden Beurteilungen wird gebeten.

Gleiches gilt auch für den Bereich der von der Freileitung betroffenen Ortsbereiche der Gemeinden. Aus raumplanerischer Sicht wären hier die Auswirkungen auf das Orts-

bild in der Folge der zusätzlichen Kennzeichnungen der Freileitung einer fachlichen Beurteilung zuzuführen. Eine solche Beurteilung hätte auch aus dem Gesichtspunkt der überörtlichen Raumplanung zu erfolgen.

Darüber hinaus wird auf die bereits übermittelte von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann erstellte „Beantwortung der Kritik der ‚ad-hoc Expertengruppe‘ der APG an den Vorprüfungsunterlagen zum SteiermarkKABEL®“ vom 29.10.2006 samt Beilagen nochmals Bedacht genommen. Mit der Stellungnahme wird nachgewiesen, dass die sogenannte „ad-hoc Expertengruppe“ mit Verkabelungen nicht wirklich vertraut ist.

Im Übrigen sehen die berufungswerbenden Gemeinden mit Interesse der Übermittlung des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 13b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes zu den Europaschutzgebieten „Hartberger Gmoos“ und „Lafnitztal-Neudauer Teiche“ entgegen, wie sie zuletzt im Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.9.2006, FA13A-43.10-1429/05-2197 unter Bedachtnahme auf die Fristsetzung seitens des Umweltsenates mit 16.12.2006 urgiert wird.

Gemeinde Empersdorf
Gemeinde Pischelsdorf
Gemeinde Nitscha
Gemeinde Kaindorf
Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen
Gemeinde Hofstätten an der Raab
Gemeinde St. Margarethen an der Raab
Gemeinde St. Johann in der Haide
Gemeinde Krumegg
Gemeinde Ilztal
Gemeinde Gersdorf an der Feistritz
Gemeinde St. Ulrich am Waasen,
Gemeinde Hartl
Gemeinde Blaindorf
Gemeinde Oberrettenbach
Gemeinde Mellach
Gemeinde St. Marein bei Graz
Gemeinde Großsteinbach
Gemeinde Ebersdorf
Gemeinde Langegg bei Graz
Marktgemeinde Sinabelkirchen